

Erläuterungen zur verpflichtenden Praxis für das Bachelorstudium Montanmaschinenbau

Die für die verpflichtende Praxis jeweilig geltenden Bestimmungen sind den entsprechenden Curricula zu entnehmen. Diese sind in den Mitteilungsblättern der Montanuniversität veröffentlicht und können unter <https://www.unileoben.ac.at/de/3021> abgerufen werden. Zusätzlich sind die Studienpläne auch in MUonline hinterlegt (https://online.unileoben.ac.at/mu_online/studienplaene.semplan_studien?corg=1).

Praxiseinheiten können nur in ganzzahligen Vielfachen von 20 Arbeitstagen (Vollzeitbasis) angerechnet werden, wobei 20 Arbeitstage einem der vier notwendigen Praxisblöcke zu je 7,5 ECTS entsprechen. Darüber hinausgehende Praxistage, mit denen nicht zumindest eine weitere Praxiseinheit mit 20 Arbeitstagen erreicht wird, können nach Absolvieren der nächsten Praxiseinheit berücksichtigt werden. Bei Absolvierung von 40 Arbeitstagen ist eine Zuordnung zu einem weiteren Praxisblock möglich. *Hinweis: Die Praxis ist vorzugsweise in außeruniversitären Einrichtungen zu absolvieren, maximal ein Teil kann im universitären Umfeld geleistet werden. Des Weiteren kann höchstens der erste Teil als Produktionstätigkeit im maschinenbaulichen Umfeld absolviert werden.*

Für die Anrechnung ist für jede absolvierte Praxiseinheit **a) das Formular "Bestätigung verpflichtende Praxis"** sowie **b) ein ausführlicher Praxisbericht** bei der/dem Studiengangsbeauftragten unverzüglich – nach Beendigung der Praxis – einzureichen. Die Dokumente inklusive Anmerkungen stehen als Download zur Verfügung.

Ad Formular "Bestätigung verpflichtende Praxis":

Dieses Formular dient der Bestätigung über den geleisteten Arbeitsumfang und -inhalt durch die Firma. Bei Teilzeitarbeit oder anderen bzw. unregelmäßigen Arbeitszeiten ist der Arbeitsumfang entsprechend auf VZÄ Vollzeitbasis umzurechnen und die Umrechnung im Formular anzuführen (Summe aller Arbeitsstunden dividiert durch 8). Dieses Formblatt muss elektronisch ausgefüllt sein (es werden keine handschriftlichen Einträge bzw. Ergänzungen anerkannt). Für die Richtigkeit der Angaben ist der Stempel und die firmenmäßige Zeichnung des Unternehmens zur Bestätigung erforderlich. Falls diese firmenmäßige Zeichnung auf diesem Formular nicht möglich ist, ist ein zusätzliches, gezeichnetes Dokument, z.B. ein Arbeitszeugnis, mit Auflistung aller Aufgaben/Tätigkeiten beizulegen.

Ad Praxisbericht:

Ein Praxisbericht speist sich vor allem aus den Aufzeichnungen eines Praxistagebuchs, welches persönliche Aufzeichnungen der Praxiserfahrung (Abläufe, Aufgaben, Vorfälle, Erfüllung von Erwartungen, etc.) beinhaltet. Der Bericht im Umfang von zwei Seiten (je Praxisblock) ist wie folgt zu gestalten:

Kapitel 1:

Beschreibung des Unternehmens (Aufbau, Größe, Marktstellung, etc.); Beschreibung der Abteilung, in der die/der Studierende die Praxis absolviert hat (Tätigkeitsfeld; Ausbildung der Mitarbeiter).

Kapitel 2:

Durchgeführte Tätigkeiten der/des Studierenden
Darstellung der angewandten Methoden / Verfahren
Erzielte Erkenntnisse und erworbene Fähigkeiten in der Praxis

Kapitel 3:

Darstellung der angewandten theoretischen Kenntnisse aus dem Bachelorstudium
Begründung warum für eine Fixanstellung in dem ausgeübten Tätigkeitsfeld eine Qualifikation eines Bachelorabschlusses erforderlich ist (Begründung der Facheinschlägigkeit der Praxis)

Es ist seitens des/der Studierenden darauf zu achten, dass der Bericht keine gegebenenfalls im Dienstvertrag für die Praxis enthaltenen Vertraulichkeitsbestimmungen verletzt!